

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 26. August 2022

Jahrgang 2022, Nr. 32

Sonderausgabe

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		230	Bekanntmachung der Stadt Bad Oeynhausen über die Änderung zur Vergabe öffentlicher Aufträge
228 Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (6/2022 MI) zur Aufhebung der mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung Nr. 4/2022 MI angeordneten Maßnahmen für die Überwachungszone in der Gemeinde Stemwede und der Stadt Rahden zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Geflügelpest) vom 26.08.2022	212	231	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Nutzung von Trinkwasser im Stadtgebiet Bad Oeynhausen vom 25.08.2022
229 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	213	232	Bekanntmachung über die 12. Sitzung des Rates der Stadt Bad Oeynhausen
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		233	Bekanntmachungshinweis der Gemeinde Hüllhorst betreffend der Nutzung von Trinkwasser
		C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	

228

Bekanntmachung

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (6/2022 MI) zur Aufhebung der mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung Nr. 4/2022 MI angeordneten Maßnahmen für die Überwachungszone in der Gemeinde Stemwede und der Stadt Rahden zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Geflügelpest) vom 26.08.2022

Aufgrund des Artikels 55 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 44 der Geflügelpestschutzverordnung wird die mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung Nr. 4/2022 MI vom 27.07.2022 eingerichtete Überwachungszone in Teilen der Gemeinde Stemwede und der Stadt Rahden aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag (27.08.2022, 00:00 Uhr) in Kraft.

Auf Grundlage des § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der besonderen Dringlichkeit der vorstehend getroffenen Anordnung ist die Frist auf das gesetzlich vorgesehene Minimum verkürzt worden. Damit wird diese Tierseuchenverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend § 41 Abs. 4 Satz 1 und 2 VwVfG NRW durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Minden, den 26.08.2022
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Im Auftrag

Kreis Minden-Lübbecke

gez. Dr. Grote
(Dr. Detlef Grote)
Kreisveterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

in der jeweils gültigen Fassung

229

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 33	Redaktionsschluss	01.09.2022	Ausgabe	08.09.2022
Nr. 34	Redaktionsschluss	15.09.2022	Ausgabe	22.09.2022
Nr. 35	Redaktionsschluss	29.09.2022	Ausgabe	06.10.2022
Nr. 36	Redaktionsschluss	13.10.2022	Ausgabe	20.10.2022

230

Bekanntmachung Hinweisbekanntmachung

auf die amtliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold über die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Oeynhausen und dem Kreis Minden-Lübbecke über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Minden-Lübbecke.

Gem. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV.NRW. S. 1346), weise ich darauf hin, dass die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Oeynhausen und dem Kreis Minden-Lübbecke über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Minden-Lübbecke vom 18.05.2022 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 207. Jahrgang, Nr. 30, am 25.07.2022 veröffentlicht worden ist.

Bad Oeynhausen, den 23. August 2022

Der Bürgermeister
Gez. Bökenkröger

231

Bekanntmachung Ordnungsbehördliche Verordnung zur Nutzung von Trinkwasser im Stadtgebiet Bad Oeynhausen vom 25.08.2022

Aufgrund § 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), des § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901), des § 38 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG NRW) vom 25.06.1995 in der Fassung vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2016 (BGBl. I 2016, S. 459) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.09.2021 (BGBl. I S. 4343) sowie des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.03.2022 (BGBl. I S. 473) wird von der Stadt Bad Oeynhausen als örtliche Ordnungsbehörde per Dringlichkeitsentscheidung vom 25.08.2022 nach § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) für die Stadt Bad Oeynhausen nachfolgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Bad Oeynhausen ist Mitglied im Wasserbeschaffungsverband „Am Wiehen“, der in den Kommunen Hille, Bad Oeynhausen, Hüllhorst und Löhne die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser sicherstellt. Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Trinkwasserentnahme im Rahmen der derzeitigen Heißwetterperiode, deren Ende noch nicht absehbar ist, ist es zu einer Situation gekommen, die zu einem kompletten Ausfall der Trinkwasserversorgung führen könnte.

In dem Versorgungsgebiet bestand zuletzt (Stichtag 24.08.2022) ein täglicher Spitzenverbrauchswert von ca. 19.000 m³. Dem steht eine tägliche Fördermenge inkl. aller Zukäufe von ca. 17.900 m³ gegenüber. Die Differenz von ca. 1.100 m³ geht dabei vollständig zu Lasten des Reservoirs in den zentralen Hochbehältern Bergkirchen. Dieses Defizit kann nur über einen kurzen Zeitraum aus den Hochbehältern aufgefangen werden. Dabei ist festzustellen, dass bereits alle Förder- u. Zukaufmöglichkeiten vollends ausgereizt sind. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass durch die stark abgesenkte Abgabemenge der Edertalsperre der Pegelstand der Weser ein sehr niedriges Niveau (derzeit 89 cm) erreicht hat, was zu Lasten der Fördermenge von Uferfiltrat in Rehme geht. Diese wird sich voraussichtlich noch weiter verringern.

Durch die gegenüber dem Verbrauch geringere Fördermenge ist der Füllstand der Hochbehälter in den letzten Tagen sprunghaft (zuletzt um 40 cm) auf derzeit 3,06 m und 3,45 m gefallen und hat damit bereits einen kritischen Wert erreicht. Ein weiter andauernder hoher Verbrauch bei gleichbleibender Fördermenge wird schließlich zum Leerlaufen der Hochbehälter und dann zum Zusammenbruch der Wasserversorgung führen. Sinkt der Wasserstand zu weit ab droht der Totalausfall der gesamten Trinkwasserversorgung. Nach einem Ausfall und selbst bei schnell wieder ansteigenden Pegelständen muss mit einer längeren Unterbrechung der Trinkwasserversorgung gerechnet werden. Es kann zu Leitungsschäden aufgrund der Druckveränderungen kommen. Ausgefallene Leitungen können erst nach umfangreichem Spülen wieder

in Betrieb genommen werden. Die zunächst auf „Gelb“ und inzwischen auf „Rot“ geschaltete Trinkwasserampel hat trotz aller Sparbemühungen nicht den erforderlichen Erfolg gebracht.

Da eine wesentliche Steigerung der zur Verfügung stehenden Wassermengen kurzfristig nicht erwartet werden kann und das trockene Wetter voraussichtlich andauern wird, muss eine bestehende Gefahrenlage bei der Trinkwasserversorgung festgestellt werden. Insoweit ist es zwingend erforderlich, den Wasserverbrauch im Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen vorübergehend einzuschränken. Diese Verordnung ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um den Wasserverbrauch einzuschränken und die Versorgung mit Trinkwasser weiter zu gewährleisten.

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Die ordnungsbehördliche Verordnung findet im gesamten Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen Anwendung.

§ 2 Umgang mit Trinkwasser

Es ist untersagt, Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung für folgende Zwecke zu verwenden:

- a.) zum Besprengen, Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Rasenflächen, Spiel- und Sportplätzen, Ziergärten sowie als Ziergärten genutzten Teilflächen von Gärten;
- b.) zum Befüllen von privaten Schwimmbecken und ähnlichen Einrichtungen – ausgenommen gewerbliche bzw. öffentlich betriebene Einrichtungen;
- c.) für das private Waschen von Fahrzeugen jeglicher Art (insb. Kraftfahrzeugen) sowie von Anhängern.

Dieses Verbot gilt auch für die Nachspeisung von Regenwasserzisternen aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung für die in Absatz 1 genannten Zwecke.

Das Besprengen, Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von gärtnerisch genutzten Flächen (Nutzgärten) mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Im Übrigen sind alle Nutzer und Nutzerinnen des Trinkwassers angehalten, den Wasserverbrauch gering zu halten und mit dem Trinkwasser sparsam umzugehen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a.) § 2 Abs. 1
 - b.) § 2 Abs. 2
- handelt.

Verstöße nach Abs. 1 können nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607), mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

§ 4 Weitere Verbotstatbestände

Durch diese ordnungsbehördliche Verordnung werden andere Verbotstatbestände, die den Verbrauch von Trinkwasser einschränken, nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt dann für drei Monate.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung zur Nutzung von Trinkwasser im Stadtgebiet Bad Oeynhausen vom 25.08.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV.NRW.S. 442, 481) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Verordnung mit dem Dringlichkeitsbeschluss vom 25.08.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994n (GV NRW. S. 666) in der z. Zt. geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 25.08.2022

gez. Bökenkröger
Bürgermeister

Bekanntmachung
Amtliche Bekanntmachung

Die 12. Sitzung des Rates der Stadt Bad Oeynhausen in der 11. Wahlperiode findet am

Mittwoch, den 07.09.2022, 17:00 Uhr,

im Veranstaltungszentrum Bürgerhaus in Rehme, Hermann-Löns-Straße 28, 32547 Bad Oeynhausen statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Formalien
- 2 Mündliche Anfragen von Einwohnern (Beschränkung auf höchstens 30 Minuten)
- 3 Bestellung der Schriftführung für die Sitzungen des Rates der Stadt Bad Oeynhausen
- 4 Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle mit der Hansestadt Herford
hier: Beschluss des Personalrates und Stellungnahme der Verwaltung
- 5 Stadterneuerungsprogramm 2023:
Beschluss zum Städtebauförderantrag 2023
- 6 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Stadtmitte Ost"
Aufstellungsbeschluss gem. § 13a BauGB
- 7 Abschluss eines Erschließungsvertrages;
Erschließungsvertragsgebiet "Langenhagen"
- 8 Sanierung und Offenlegung des Wulferdingsener Baches südlich der L 774;
Zusätzliche Bereitstellung von Haushaltsmitteln und Vergabeermächtigung
- 9 Vergabebeschluss grundlegende Sanierung Kinderspielplatz Meierfreundstraße
- 10 Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Bad Oeynhausen
- 11 Mangellage Erdgas: Maßnahmen Stadt Bad Oeynhausen
- 12 ISEK-Maßnahme B4 - Treppenanlage am Bahnhofvorplatz;
Zusätzliche Bereitstellung von Haushaltsmitteln
- 13 Neufassung der Benutzungsordnung und der Gebührensatzung für die Stadtbücherei der Stadt Bad Oeynhausen
144. Änderung der Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte vom 29.06.2017
- 15 3. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Oeynhausen
- 16 Verzicht auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2021 zugunsten eines erweiterten Beteiligungsberichtes
- 17 Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2021
- 18 Beteiligungsbericht der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2019
- 19 Konkrete personelle Zusammensetzung der Ausschüsse; hier: Nachbesetzung
- 20 Mitgliedschaften; Besetzung der Gremien; hier: Nachbesetzung
21 Besetzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Bad Oeynhausen und Porta Westfalica; hier: Nachbesetzung
- 22 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
- 23 Schriftliche Bekanntgaben - öffentliche Sitzung
- 23.1 Anzeigepflicht nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz;
hier: Auskunftspflicht über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Mitglieder des Rates und der Ausschüsse
- 23.2 Bericht in Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von ukrainischen Schutzsuchenden zum 30.06.2022
- 24 Bekanntgaben und Anfragen - öffentliche Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 25 Verwaltungsvereinbarung zur Abstufung der B61, "Mindener Straße" zwischen Steinstraße und Dehmer Straße, zur Gemeindestraße
- 26 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
- 26.1 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO über die Beschaffung von drei Rettungstransportwagen
- 27 Schriftliche Bekanntgaben - nichtöffentliche Sitzung
- 28 Bekanntgaben und Anfragen - nichtöffentliche Sitzung
- 29 Veröffentlichung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Bökenkröger
Bürgermeister

Bekanntmachung**Bekanntmachungshinweis der Gemeinde Hüllhorst**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung betreffend der Nutzung von Trinkwasser im Gemeindegebiet Hüllhorst vom 26.08.2022 wird im vollen Wortlaut vom 26.08.2022 bis 05.09.2022 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 1.13, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 26.08.2022

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Michael Kasche